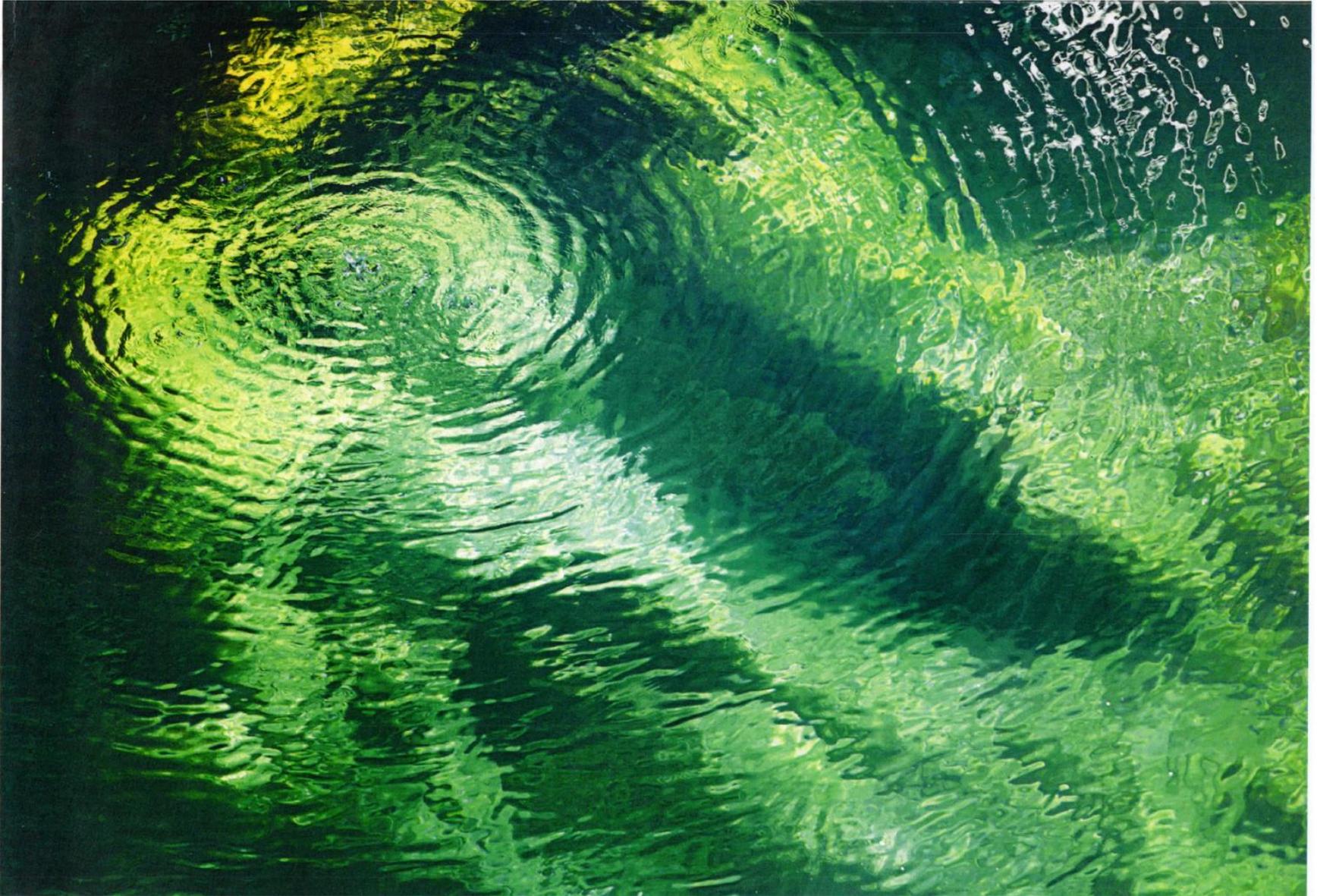


Unionsbürger*innen und Kindergeld

**Referat von
Rechtsanwältin Kleta Grießhaber
13. Oktober 2020**



Gliederung

I. Vorbemerkungen

1. Rechtskreise: Inländisches Recht, Recht der EU, Vertragsstaaten
2. Wer ist „Unionsbürger“?

II. Inländisches Recht

1. Kindergeld nach EStG oder BKGG?
2. Exkurs: Sind außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in Kinderverfahren zulässig?
3. Anspruchsvoraussetzungen § 62 EStG
4. Kinder im Sinne von § 63 EStG
5. Wer ist kindergeldberechtigte Person gem. § 64 EStG?
6. Änderungen durch das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch
7. Anforderungen das Freizügigkeitsrecht
 - 5.1. Welche Freizügigkeitstatbestände gibt es für Unionsbürger?
 - 5.2. Welche Freizügigkeitstatbestände sind ausgeschlossen?
 - 5.3. Ist der Ausschluss mit höherrangigem Recht vereinbar?

III. Recht der Europäischen Union

1. Koordinierungsregeln gem. VO (EG) 883 /2004
2. Rechtsprechung des EuGH

IV. Anhang: Kindergeld für Drittstaatsangehörige (n.F. seit 01. März 2020!)

Vorbemerkungen

Kindergeld nach EStG für Unionsbürger*innen

Fragen:

1. Macht es einen Unterschied, bei wem das Kind lebt (Elternteil, Großeltern, andere Verwandte)? Wer ist unter welchen Umständen leistungsberechtigt?
2. Unter welchen Voraussetzungen haben Unionsbürger*innen Anspruch auf Kindergeld für im Inland lebende Kinder?
3. Unter welchen Voraussetzungen haben Unionsbürger*innen Anspruch auf Kindergeld für im Herkunftsstaat lebende Kinder?
4. Warum können Rückforderungen nicht in Raten gezahlt werden?

Rechtskreise

1. Inländisches Recht

Kindergeldanspruch **in der Regel nach EStG**; nur in wenigen Ausnahmen nach BKG

2. Recht der Europäischen Union

Nach dem **AEU-Vertrag** ist die Diskriminierung freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten; Art. 18 und 21

Sekundärrecht der EU (Verordnungen, Richtlinien) Hier:

- VO 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
- VO 987/2009 zur Durchführung der VO 883/2004

3. Bei Drittstaatsangehörigen zusätzlich beachten: Zwischenstaatliche Vereinbarungen / Abkommen über Soziale Sicherheit

- **Türkei**
- **Mittelmeerabkommen**
- **Nachfolgestaaten Jugoslawiens**

Anspruch auf Kindergeld

**Menschen nichtdeutscher
Staatsangehörigkeit,
vgl. § 2 Abs. 1 AufenthG**

**„Drittstaater“ die mit
legalem Aufenthalt in
Dtschld. leben**

→ **AufenthG**

→ Anspruch Kindergeld
abhängig von der Art des
Aufenthaltstitels (neu
geregelt seit 1.3.2020)

neu: auch mit
Beschäftigungsduldung!

**Unionsbürger und
Gleichgestellte**

→ **FreizügG/EU**

→ Anspruch auf
Kindergeld abhängig von
der Art des
Freizügigkeitsrechts, neu
seit 18.07.2019

**Schutzsuchende
während des
Asylverfahrens**

→ **AsylG**

→ kein Anspruch auf
Kindergeld!

Freizügigkeitsgesetz/EU

Unionsbürger sind die Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:

Bis zum 31.04.2004 gehörten **Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Großbritannien, Irland, Dänemark, Schweden, Finnland, Deutschland, Österreich, Griechenland, Italien, Spanien und Portugal** zur EU (sog. EU-15). Im Rahmen der EU-Osterweiterung kamen am 01.5.2004 **Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta, Zypern** sowie am 1.1.2007 **Rumänien und Bulgarien** dazu. **Kroatien ist zum 01.07.2013** der Europäischen Union beigetreten.

Die Mitgliedschaft Großbritanniens endete am 31.01.2020. Nach dem Austrittsabkommen ist eine Übergangsphase bis Ende 2020 vorgesehen, in der britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen weiter wie Unionsbürger behandelt werden.

Weitgehend gleichgestellt sind die Staatsangehörigen der **EWR-Staaten** (= Europäischer Wirtschaftsraum: **Island, Norwegen und Liechtenstein**).

Mit der **Schweiz** besteht seit 01.06.2002 ein Abkommen über Freizügigkeit, welches den Schweizern dieselbe Freizügigkeit wie Unionsbürgern gewährt.

Inländisches Recht

Inländisches Recht: Kindergeld nach EStG oder BKGG?

Kindergeldanspruch

§§ 62 ff. EStG:

- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
- Unbeschränkte Steuerpflicht
 - Steuer- ID
 - Kindergeldberechtigung
 - Deutsche StA oder
- Bei Unionsbürgern: Nicht ausgeschlossener Freizügigkeitstatbestand
- bei Drittstaatsangehörigen: privilegierter Aufenthaltstitel (ggf. noch weitere Anforderungen)

§ 1 BKGG

- z.B. Entwicklungshelfer
- Kindergeld für sich selbst: Vollwaise oder Aufenthalt der Eltern unbekannt

Kindergeld nach EStG

- **Rechtsprechung des BVerfG:** steuerliche Freistellung des familiären Existenzminimums ist verfassungsrechtlich geboten → Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG)
- **Kindergeld hat Doppelfunktion:** Sozialleistung zur Familienförderung und monatlich gezahlte Steuervergütung
- **Verfahren** richtet sich **nach Abgabenordnung** (nicht: SGB I / SGB X!) → Finanzgerichtsbarkeit!
- **Schriftlicher Antrag** an zuständige Familienkasse erforderlich § 67 EStG → max. sechs Monate rückwirkend, § 70 EStG
- **Besondere Mitwirkungspflichten** gem. § 68 EStG → Veränderungen sind **unverzüglich** mitzuteilen!

Exkurs:

Sind außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in Kindergeldverfahren zulässig?

- **Geregelt im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)**
- **Rechtsdienstleistung:** Jede Tätigkeit in einer konkreten fremden Angelegenheit, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert (also nicht: Hilfe beim Ausfüllen eines Antragsformulars, Formulierungshilfe bei Anfertigung eines Schreibens)
- **Außergerichtliche** Rechtsdienstleistungen dürfen durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege **im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs** erbracht werden, vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG, wenn
 - die erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung vorliegt und
 - Rechtsdienstleistung muss ... unter Anleitung einer Person mit Befähigung zum Richteramt erfolgen, vgl. § 8 Abs. 2 iVm § 7 Abs. 2 RDG

Exkurs: Sind außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in Kindergeldverfahren zulässig?

- Gehören steuerrechtliche Angelegenheiten zum **Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich** Verbände der freien Wohlfahrtspflege?
- **Steuerrechtliche Angelegenheiten gehören nicht zum Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Wohlfahrtsverbände!**
- **Aber: Doppelnatur des Kindergelds**
 - in Verfahren nach BKGG außergerichtliche Rechtsdienstleistung durch Wohlfahrtsverband unproblematisch
 - in Kindergeldverfahren nach EStG: Schreiben nur im Namen des Klienten, nicht mit Caritas-Briefkopf, keine Vollmacht vorlegen! § 80 AO, § 5 Abs. 2 Steuerberatungsg

Kindergeld nach EStG für Unionsbürger*innen

Anspruchsvoraussetzungen:

- **unbeschränkte Steuerpflicht im Inland § 62 EStG :**
Im Normalfall Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, §§ 8,9 AO
- Identifizierung durch **Steuer-ID** nach § 139b AO
→ physische Existenz dieser Person wird bestätigt
- **Kinder** im Sinne von § 63 EStG
- **Grundsatz: freizügigkeitsberechtigter Ausländer**
(und Gleichgestellte) sind kindergeldberechtigt, aber bestimmte Freizügigkeitstatbestände sind ausgeschlossen! Neuregelung durch Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch
- **Kindergeldberechtigung** im Sinne von § 64 EStG
- Kindergeld ausgeschlossen wegen anderer Familienleistungen (auch ausländischen), § 65 EStG

Kindergeld nach EStG für Unionsbürger*innen

Kinder im Sinne von § 63 iVm § 32 EStG:

- Im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder (= leibliche Kinder und Adoptivkinder)
- Pflegekinder (nicht: sog. Kostkinder)
- In den Haushalt aufgenommene Stiefkinder (= Kinder des Ehegatten / Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, § 2 Abs. 8 EStG)
- In den Haushalt aufgenommene Enkel
- Identifizierung des Kindes durch Steuer-ID oder andere geeignete Nachweise erforderlich (insbes. wenn Kind im Ausland wohnt)
- Wohnsitz des Kindes im Inland, in der EU oder EWR (bzw. gleichgestellte Staaten)

Kindergeld nach EStG für Unionsbürger*innen

Kinder im Sinne von § 32 Abs. 1 bzw. § 63 EStG:

1. Kinder unter 18 Jahren → immer
2. Kinder über 18 Jahren → typische
Unterhaltssituation
 - a) Kind ohne Arbeitsplatz:
 - Kind unter 21 Jahre und
 - bei BA arbeitsuchend gemeldet

Kindergeld nach EStG für Unionsbürger*innen

Kinder im Sinne von § 32 Abs. 1 bzw. § 63 EStG:

b) Kind unter 25 Jahren:

- in Ausbildung oder
- in Übergangszeit (max. 4 Monate) zwischen zwei Ausbildungsabschnitten
- ohne Ausbildungsplatz (trotz ernsthafter Bemühungen)
- Kinder in geregelten Freiwilligendiensten
- Kind ist wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sich selbst zu unterhalten und Behinderung ist vor dem 25. Lj. eingetreten (dann KiG ohne Altersbegrenzung!)

Kindergeld nach EStG für Unionsbürger*innen

Wer ist kindergeldberechtigt?

Für jedes Kind wird **nur einem** Berechtigten KiG gezahlt, vgl. § 64 Abs. 1 EStG

- Bei mehreren Berechtigten:
 - Wer hat das Kind in seinen Haushalt aufgenommen?
 - Lebt Kind in gemeinsamen Haushalt mit Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern, bestimmen diese untereinander, wer Berechtigter ist; sonst: Bestimmung durch Familienkasse auf Antrag
- Kind lebt nicht im Haushalt eines Berechtigten:
 - Kindergeld wird an den gezahlt, der dem Kind Unterhalt leistet, § 64 Abs. 3

Kindergeld nach EStG für Unionsbürger*innen

Frage 1:

- a) Macht es einen Unterschied, bei wem das Kind lebt (Elternteil, Großeltern, andere Verwandte)?
- b) Wer ist unter welchen Umständen leistungsberechtigt?

Antwort:

Ja, es macht einen Unterschied! Antragsteller muss Berechtigter im Sinne von § 64 EStG sein

→ wenn Eltern und Kind in einem Haushalt leben:
Bestimmung des Berechtigten durch Eltern

→ wenn die Eltern getrennt leben:
In welchem Haushalt lebt das Kind?

KiG wird vorrangig an den Elternteil gezahlt, bei dem das Kind lebt, sog. Obhutsprinzip

→ Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Berechtigten, erhält das KiG derjenige, der dem Kind Unterhalt zahlt, § 64 Abs. 3 EStG

Kindergeld nach EStG für Unionsbürger*innen

Freizügigkeitsrechte ergeben sich aus:

1. sog. voraussetzungsloses Freizügigkeitsrecht in den ersten drei Monaten des Aufenthalts § 2 Abs. 5 FreizügG/EU
2. Arbeitnehmereigenschaft § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU
3. Selbständigkeit § 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU
4. Nachwirkungen des Erwerbstätigenstatus § 2 Abs. 3 FreizügG/EU
5. Recht zur Arbeitsuche § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU
6. Familienangehörige § 2 Abs. 2 Nr. 7 iVm §§ 3, 4 FreizügG/EU
7. Zur Ausübung der elterlichen Sorge Art. 10 Arbeitnehmer-Freizügigkeits-VO (EU) 492/2011
8. Nicht Erwerbstätige, § 2 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 4 FreizügG
9. Daueraufenthaltsrecht § 4a FreizügG/EU
10. Entsprechende Anwendung des Aufenthaltsgesetzes gem. § 11 Abs. 1 Satz 11 FreizügG/EU (→ Änderung des FreizügG/EU geplant!)

Art. 10 VO (EU) 492/2011

„Die **Kinder eines Staatsangehörigen** eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats **beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist**, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats **am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen ...**“

- ➔ Ausbildungsrecht des Kindes führt zum Aufenthaltsrecht des sorgeberechtigten Elternteils, vermittelt Freizügigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 FreizügG/EU (BVerwG 11.09.2019 – 1 C 48.18)
- ➔ **Aber:** Kein Aufenthalt im Sinne der Freizügigkeits-RL und daher für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts nicht zu berücksichtigen (BVerwG s.o.)

Recht des Aufenthalts ergibt sich aus dem Ausbildungsrecht des Kindes

- Art. 10 VO (EU) 492/2011 gibt den Kindern eines (ehemaligen) Arbeitnehmers ein Ausbildungsrecht (Schul- und Berufsausbildung) in Deutschland
- Daraus folgt auch ein Aufenthaltsrecht des sorgeberechtigten Elternteils (auf jeden Fall, solange das Kind minderjährig ist, ggf. auch länger)
- Aufenthaltsrecht des Elternteils und Ausbildungsrecht des Kindes sind nicht von ausreichenden Existenzmitteln abhängig (EuGH, Urteile C-310/08 vom 23.02.2010 „Ibrahim“ und C-480/08 vom 23.02.2010 „Teixera“)
- **nach dem Wortlaut von § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 2c SGB II besteht kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II**
- **Aber: Urteil des EuGH vom 06.10.2020 C-181/19 („J.D. gegen Jobcenter Krefeld“)** → Ausschluss von Leistungen nach SGB II ist europarechtswidrig!

Kindergeld nach EStG für Unionsbürger*innen

§ 62 Abs. 1a EStG:

Begründet ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so hat er **für die ersten drei Monate** ab Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts **keinen Anspruch auf Kindergeld**.

²Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass er inländische Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 mit Ausnahme von Einkünften nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erzielt.

³Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums hat er Anspruch auf Kindergeld, es sei denn, die **Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU liegen nicht vor oder es sind nur die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 1a des Freizügigkeitsgesetzes/EU erfüllt**, ohne dass vorher eine andere der in § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU genannten Voraussetzungen erfüllt war.

⁴Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kindergeld gemäß Satz 2 vorliegen oder gemäß Satz 3 nicht gegeben sind, führt die Familienkasse in eigener Zuständigkeit durch.

⁵Lehnt die Familienkasse eine Kindergeldfestsetzung in diesem Fall ab, hat sie ihre Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen. ⁶Wurde das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch die Verwendung gefälschter oder verfälschter Dokumente oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht, hat die Familienkasse die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Kindergeld nach EStG für Unionsbürger*innen

Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch, in Kraft getreten am 18.07.2019

Neu: ausdrücklicher Ausschluss vom Kindergeld

- **in den ersten drei Monaten** des Aufenthalts (außer bei inländischen Einkünften)
- wenn **kein Freizügigkeitsrecht** vorliegt oder
- Recht auf Aufenthalt ergibt sich **allein aus der Arbeitssuche** (ohne vorher ein anderes Freizügigkeitsrecht gehabt zu haben)

→ dann **kein Anspruch auf Kindergeld**, vgl. § 62 Abs. 1a EStG

Außerdem neu:

- Mitteilungspflicht der Familienkasse bei Ablehnung an Ausländerbehörde § 62 Abs. 1a Satz 5 und Satz 6
- Vorläufige Einstellung des Kindergeldes ohne Bescheid möglich § 71 EStG

Kindergeld nach EStG für Unionsbürger*innen

BFH vom 15.03.2017, III R 32/15:

- Wer ist zuständig für Feststellung, dass das Freizügigkeitsrecht entfallen ist?
Freizügigkeitsrecht entfällt allein durch Verwaltungsakt, sonst gilt Vermutung der Freizügigkeit
- Ausländerbehörde ist zuständig, nicht Familienkasse!

NEU seit 07/2019:

- Änderung durch Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch
- § 62 Abs. 1a Satz 4 EStG: „Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kindergeld gemäß Satz 2 vorliegen oder gemäß Satz 3 nicht gegeben sind, führt die Familienkasse in eigener Zuständigkeit durch“

Kindergeld nach EStG für Unionsbürger*innen

§ 62 Abs. 1a Satz 1 EStG

Kindergeld in den ersten drei Monaten?

- **Grundsatz:**

Für die **ersten drei Monaten ab Begründung des Wohnsitzes oder des Aufenthalts**

→ **kein Anspruch auf Kindergeld**

- **Ausnahme:**

schon **in den ersten drei Monaten** des Aufenthalts können **inländische Einkünfte nachgewiesen** werden

→ **Anspruch auf Kindergeld**

Kindergeld nach EStG für Unionsbürger*innen

§ 62 Abs. 1a Satz 3 EStG

Kindergeld nach den ersten drei Monaten?

- **Grundsatz:**

Ab dem vierten Monat ab Begründung des Wohnsitzes oder des Aufenthalts

→ **Anspruch auf Kindergeld, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 FreizügG/EU vorliegen**

- **Ausnahme:**

wenn sich das Freizügigkeitsrecht **allein aus dem Recht zur Arbeitsuche gem. § 2 Abs. 1a FreizügG/EU** ergibt

→ **kein Anspruch auf Kindergeld**

Kindergeld nach EStG für Unionsbürger*innen

§ 62 Abs. 1a Satz 3 EStG

Kindergeld, wenn sich das Freizüchtigkeitsrecht **allein** aus dem Recht zur Arbeitsuche ergibt?

- **Grundsatz:**

das Freizüchtigkeitsrecht ergibt sich **allein** aus dem **Recht zur Arbeitsuche gem. § 2 Abs. 1a FreizügG/EU**

→ kein **Anspruch auf Kindergeld**

- **Ausnahme:**

Vor dem Aufenthalt zur Arbeitsuche war ein anderer Freizügigkeitstatbestand aus § 2 Abs. 2 FreizügG/EU erfüllt (z.B. AN-Tätigkeit, selbständige Tätigkeit)

→ dann **Anspruch auf Kindergeld**

Kindergeld nach EStG für Unionsbürger*innen

§ 62 Abs. 1a Satz 3 EStG

Kindergeld, wenn sich das Freizügigkeitsrecht allein aus dem Ausbildungsrecht des Kindes gem. Art. 10 VO 492/2011 ergibt?

- **Grundsatz:**

Ab dem vierten Monat ab Begründung des Wohnsitzes oder des Aufenthalts

→ **Anspruch auf Kindergeld, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 FreizügG/EU vorliegen**

- **Aber:**

Art. 10 VO 492/2011 vermittelt dem Kind und dem sorgeberechtigten Elternteil ein Freizügigkeitsrecht nach § 2 **Abs. 1** FreizügG/EU (aber nicht nach § 2 Abs. 2 oder 3 FreizügG/EU!)

→ **kein Anspruch auf Kindergeld**

Kindergeld nach EStG für Unionsbürger*innen

Liegen Verstöße gegen unionsrechtliche Diskriminierungsverbote vor?

- Kindergeld ist (auch) Familienleistung, daher gehört KiG zum sachlichen Anwendungsbereich der VO 883/2004
- Regelung im EStG nimmt ausdrücklich nur Bezug auf die Freizügigkeitstatbestände in § 2 Abs. 2 und 3 FreizügG/EU: weitere, im EStG nicht ausdrücklich genannte Ausschlüsse sind die Folge
- Art. 4 VO 883/2004 und Art. 7 VO 492/2011 enthalten Gleichbehandlungsgebote
- EuGH vom 07.02.2019, C-322/17 „Bogatu“
- EuGH Urteil vom 06.10.2020 C-181/19 („J.D. gegen Jobcenter Krefeld“)

Kindergeld nach EStG

Höhe des Kindergelds:

Kindergeld

Kind	2015	2016	2017	2018	Bis Juni 2019	Ab Juli 2019
für das erste Kind	188,-	190,-	192,-	194,-	194,-	204,-
für das zweite Kind	188,-	190,-	192,-	194,-	194,-	204,-
für das dritte Kind	194,-	196,-	198,-	200,-	200,-	210,-
für jedes weitere Kind	219,-	221,-	223,-	225,-	225,-	235,-

Neu § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG:

Für jedes Kind, für das ein Anspruch auf KiG besteht:

- im September 2020 ein Einmalbetrag iHv 200 € und
- im Oktober 2020 ein Einmalbetrag iHv 100 €

Kindergeld nach EStG für Unionsbürger*innen

Frage 2:

Unter welchen Voraussetzungen haben Unionsbürger*innen Anspruch auf Kindergeld für im Inland lebende Kinder?

Antwort:

1. Wohnort od. gewöhnlicher Aufenthalt in Dtschld.
2. Steuer-ID-Nummer muss vorliegen
3. Es muss sich um ein Kind im Sinne des § 63 EStG handeln
4. Wer ist Kindergeld-Berechtigter?
 - Wer hat das Kind in seinen Haushalt aufgenommen?
 - Wird Unterhalt an das Kind gezahlt?
5. kindergeldberechtigte Person muss ein Freizügigkeitsrecht gem. § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 FreizügG/EU haben
6. Das Freizügigkeitsrecht darf nicht ausgeschlossen sein

Recht der EU

Recht der EU

VO 883/2004 zur Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme:

Persönlicher Anwendungsbereich:

- gilt gem. Art. 2 für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaats, Staatenlose und GFK-Schutzberechtigte, für die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedsstaats gelten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen

Sachlicher Anwendungsbereich:

- gilt gem. Art. 3 u.a. für Familienleistungen (also auch Kindergeld)
- Art. 11 Abs. 3: Vorrangig ist Beschäftigungsstaat für Zahlung des KiG zuständig, aber: ggf. ergänzende Leistungen durch Wohnstaat

Recht der EU

VO 883/2004 zur Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme:

Art. 67:

Eine Person hat auch für Familienangehörige, die **in einem anderen Mitgliedsstaat wohnen**, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedsstaats, **als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedsstaat wohnen würden.**

...

Recht der EU

VO 987/2009 Durchführungsverordnung:

Art. 60:

Familienleistungen werden bei dem zuständigen Träger beantragt. Bei Anwendung der Art. 67 u. 68 VO 883/2004 ist, insbesondere was das Recht einer Person zur Erhebung des Leistungsanspruchs anbelangt, die Situation der gesamten Familie in einer Weise zu berücksichtigen, **als würden alle beteiligten Personen unter die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats fallen und dort wohnen.**

....

Recht der EU

„Trapkowski“: (EuGH vom 22.10.2015, C-378/14)

Kläger ist polnischer StA., wohnt in Dtschld., geschiedene Ehefrau und Sohn wohnen in Polen, Kl. arbeitete von Nov. 2011 bis Jan. 2012 und vom 01. – 22. Feb. 2012, danach Sozialleistungen

Im August 2012 beantragte der Kl. Kindergeld für seinen Sohn für den Zeitraum Jan. 2011 – Okt. 2012.

- Fiktion in Art. 67 VO 883/2004 u. in Art. 60 VO 987/2009 hat zur Folge, dass Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, so behandelt werden, als würden sie im zuständigen Mitgliedstaat wohnen
- als würden geschiedene Ehefrau und Sohn auch in Dtschld. wohnen

Recht der EU

„Fortsetzung von Fall Trapkowski“

BFH vom 04.02.2016, III R 17/13

Kläger ist inzwischen deutscher StA., geschieden, ein Sohn lebt bei seiner Mutter (= geschiedene Ehefrau des Klägers) in Polen, KiG-Antrag des Vaters wurde abgelehnt

→ Wer ist kindergeldberechtigt? Vater oder Mutter?

- Kindergeld wird vorrangig an den Elternteil ausgezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (§ 64 Abs. 2 S. 1 EStG),
- Wohnsitz der Mutter in Dtschld. wird fingiert gem. Art 60 Abs. 1 Satz 2 VO 987/2011

→ Mutter ist kindergeldberechtigt

Recht der EU

„Bogatu“ EuGH vom 07.02.2019, C-322/17

Kläger ist rumänischer StA., wohnt seit 2003 in Irland, 2 Söhne leben in Rumänien, Kl. arbeitete von 2003 bis 2009 in Irland, danach Sozialleistungen

Kindergeld wird abgelehnt für den Zeitraum April 2010 – Jan. 2013, weil Kläger in diesem Zeitraum in Irland weder Beschäftigung ausgeübt noch beitragsabhängige Leistung bezogen hat

→ Art. 67 VO 883/2004 verlangt für den Anspruch auf Familienleistungen **nicht**, dass die Rechtstellung eines Arbeitnehmers vorliegt oder dass aufgrund oder infolge einer Beschäftigung eine Geldleistung bezogen wird

Kindergeld nach EStG für Unionsbürger*innen

Frage 3:

Unter welchen Voraussetzungen haben Unionsbürger*innen Anspruch auf Kindergeld für **im Herkunftsstaat lebende** Kinder?

Antwort:

1. Wohnort od. gewöhnlicher Aufenthalt in Dtschld.
2. Steuer-ID-Nummer muss vorliegen
3. Es muss sich um ein Kind im Sinne des § 63 EStG handeln
4. Antragsteller muss Berechtigter sein → wenn Eltern getrennt leben: In welchem Haushalt lebt das Kind?
5. kindergeldberechtigte Person muss ein Freizügigkeitsrecht gem. § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 FreizügG/EU haben
6. Das Freizügigkeitsrecht darf nicht ausgeschlossen sein

Kindergeld nach EStG

Fall:

Klient, bulgarischer StA, lebt seit 2010 in Berlin und arbeitet, 1 Kind (geboren 2002) lebt in Bulgarien im gemeinsamen Haushalt mit Mutter und Oma, Antrag auf KiG

- Ablehnung, weil gem. § 64 EStG Großmutter in Bulgarien kindergeldberechtigt ist
- Dagegen Einspruch und Nachweis, dass Vater regelmäßig Unterhalt zahlt (Überweisungen nach Bulgarien)

Anhang: Kindergeld für Drittstaatsangehörige

Tabellarische Übersicht siehe

http://ggu.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Tabelle_Familienleistungen_2020.pdf

Kindergeld nach BKGG / EStG

Drittstaatsangehörige benötigen einen Aufenthaltstitel, der in § 1 Abs. 3 BKGG bzw. § 62 Abs. 2 EStG genannt wird

Unproblematisch sind:

- Niederlassungserlaubnis / Daueraufenthaltserlaubnis/EU
- Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler ICT-Karte
vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 1 BKGG bzw. § 62 Abs. 2 Nr. 1 EStG

Kindergeld nach BKGG / EStG

Drittstaatsangehörige benötigen eine AE, die in § 1 Abs. 3 BKGG bzw. § 62 Abs. 2 EStG genannt wird:

- AE, die die für mindestens sechs Monate zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt;

Aber : Ausgenommen sind AEs nach:

- 16e (zur Ausbildung)
- § 19c (Au Pair oder Saisonbeschäftigung)
- § 19e (Europäischer Freiwilligendienst)
- § 20 Abs, 1 und Abs. 2 (Arbeitsplatzsuche)

→ in diesen Fällen kein Anspruch auf KiG!

vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 2 a) BKGG bzw. § 62 Abs. 2 Nr. 2 a) EStG

Kindergeld nach BKGG / EStG

Drittstaatsangehörige benötigen eine AE, die in § 1 Abs. 3 BKGG bzw. § 62 Abs. 2 EStG genannt wird:

- AE, die die für mindestens sechs Monate zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt

Wenn es sich um eine AE gemäß

- § 16b (Studium)
- § 16d (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation)
- § 20 Abs. 3 (Arbeitsplatzsuche)

handelt, muss **zusätzlich** Erwerbstätigkeit oder Elternzeit vorliegen oder laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezogen werden

→ **dann Anspruch auf KiG!**

vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 2 b) BKGG bzw. § 62 Abs. 2 Nr. 2 b) EStG

Kindergeld nach BKGG / EStG

Drittstaatsangehörige benötigen eine AE, die in § 1 Abs. 3 BKGG bzw. § 62 Abs. 2 EStG genannt wird:

- AE, die die für mindestens sechs Monate zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt

Wenn es sich um eine AE gemäß

- § 23 Abs. 1 wegen eines Krieges im Heimatland
- § 23a (Härtefallkommission)
- § 24 (vorübergehender Schutz auf Grund eines Beschlusses des Rates der EU)
- § 25 Abs. 3 – Abs. 5

handelt, muss **zusätzlich** berechnigte Erwerbstätigkeit oder Elternzeit vorliegen oder laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezogen werden

oder **Voraufenthalt von 15 Monaten** (neu, vorher 3 Jahre!)

→ **dann Anspruch auf KiG!**

vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 2 b) BKGG bzw. § 62 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 EStG

Kindergeld nach BKGG

- **Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen**, können Eselbst erhalten, vgl. § 1 Abs. 2 BKGG
- **Aber:** Drittstaatsangehörige benötigen eine AE, die in § 1 Abs. 3 BKGG genannt wird oder eine Beschäftigungsduldung (neu seit zum 01. März 2020!)
- **Kindergeld möglich für umA mit Ae gem. § 23 Abs. 1** wegen eines Krieges im Heimatland, § 23a (Härtefallkommission), § 24 (vorübergehender Schutz auf Grund eines Beschlusses des Rates der EU) oder § 25 Abs. 3 – Abs. 5
 - **Erfordernis der Erwerbstätigkeit ist verfassungswidrig laut BSG vom 05.05.2015 – B 10 KG 1/14 R zu alter Fassung**
 - **deswegen Gesetzesänderung: § 1 Abs. 3 letzter Satz BKGG neu**

Kindergeld nach BKGG / EStG

Drittstaatsangehörige benötigen eine AE, die in § 1 Abs. 3 BKGG bzw. § 62 Abs. 2 EStG genannt wird:

- AE, die die für mindestens sechs Monate zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt

Wenn es sich um

- eine **Beschäftigungsduldung** (neu seit 01. März 2020!)
→ **dann Anspruch auf KiG!**

vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 2 b) BKGG bzw. § 62 Abs. 2 Nr. 5 EStG

Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Sozialversicherungsabkommen

Besonderheiten für türkische StA

Besonderheiten für türkische Staatsbürger ergeben sich aus

- Assoziationsabkommen EWG / Türkei
→ Beschlüsse des Assoziationsrat 1/80 und 03/80
- Zusatzprotokoll

Hier:

- Art. 10 Abs. 1 ARB 1/80 (Gleichstellungsanspruch)
- Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 (Diskriminierungsverbot)
- für türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen
- Arbeitnehmerbegriff: Ist die betreffende Person in einem System der sozialen Sicherheit pflichtversichert oder freiwillig versichert?

Besonderheiten für türkische StA

Besonderheiten für türkische Staatsbürger ergeben sich aus

- Vorläufigem Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss des Systems für den Fall des alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen

Hier:

- Keine Arbeitnehmereigenschaft erforderlich
- Aber: sechsmonatiger Aufenthalt im Bundesgebiet

Besonderheiten für türkische StA

Besonderheiten für türkische Staatsbürger ergeben sich auch aus

- Vorläufigem Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss des Systems für den Fall des alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen von 1956
- Abkommen zwischen der Türkei und der Bundesrepublik Dtschld. vom 30.04.1964

Hier:

- Keine Arbeitnehmereigenschaft erforderlich
- sechsmonatiger Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich
- auch für in der Türkei lebende Kinder, **aber:**
5,11 € für das erste Kind; 12,78 € für das zweite Kind;
30,68 € für das dritte Kind und für jedes weitere 35,79 €

Staaten des Mittelmeerabkommens

- Kooperationsabkommen der EG aus dem Jahr 1976 mit **Tunesien, Marokko, Algerien** → enthält sozialrechtliches Gleichbehandlungsgebot, Art. 65 Abs. 1

Hier:

- tatsächliche Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlich (einschließlich Zeiten von Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft und Elternurlaub, solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht)
- Aufenthaltstitel erforderlich
- auch für Geduldete, wenn Mitglied in der Sozialversicherung
- Kindergeldanspruch nur für Kinder, die sich im Gebiet der EU aufhalten

Kindergeldabkommen mit Tunesien und Marokko

- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Dtschld. und **Tunesien, Marokko**

Hier:

- ein Elternteil muss Arbeitnehmer in Dtschld. und während dieser Beschäftigung arbeitslosenversicherungspflichtig sein (auch während des Bezugs von Elterngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Alg 1)
- nur bis zum 16. Geburtstag der Kinder und höchstens für sechs Kinder (Marokko) bzw. vier Kinder (Tunesien)
- Höhe: für das erste Kind 5,11 €; ab dem zweiten Kind 12,78 €

Abkommen über Soziale Sicherheit mit Jugoslawien

- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Dtschld. und **Jugoslawien** von 1968, geändert 1974
- gilt weiter für die Nachfolgestaaten Jugoslawiens: Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien und Kosovo

Hier:

- ein Elternteil muss sv-pflichtiger Arbeitnehmer in Dtschld. sein (auch Bezug von Krankengeld, Alg 1)
- Sog. Abkommenskindergeld für Kinder im Herkunftsstaat
- Höhe:
5,11 € für das erste Kind; 12,78 € für das zweite Kind;
30,68 € für das dritte Kind und für jedes weitere 35,79 €
- In Dtschld lebende Kinder werden als Zählkinder berücksichtigt

Abkommen über Soziale Sicherheit mit Jugoslawien

- Mit Mazedonien - jetzt Nordmazedonien - hat die Bundesrepublik Deutschland ein neues Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen, in Kraft seit 01.01.2005

Hier:

- Kindergeldanspruch nur gem. §§ 62 ff. EStG



**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit!**